

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss UA Jugendhilfe	29.06.2016	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	29.06.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
Evangelische Mennoniten Brüdergemeinde e. V. Bielefeld, Schillerstr. 89a, 33609
Bielefeld**

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss "Jugendhilfe" empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss zu beschließen: /
Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Die „Evangelische Mennoniten Brüdergemeinde e. V. Bielefeld, Schillerstr. 89a, 33609 Bielefeld“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf das Gebiet der Jugendarbeit nach § 11 bzw. der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII.

Begründung:

Kriterien der
Anerkennung

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 75 SGB VIII anerkannt werden, wenn sie:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche

Arbeit bieten.

Die „Evangelische Mennoniten Brüdergemeinde e. V. Bielefeld“, Schillerstr. 89a ist eine selbstständige Gemeinde, die keine „Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts“ im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB VIII darstellt und somit nicht per Gesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist. Bei der hier gegebenen Organisationsform handelt es sich um eine Vereinstätigkeit (Verein=juristische Person), für deren Anerkennung gem. § 25 Abs. 1 AG-KJHG NW (Erstes Gesetz zur Ausführung des Jugendhilfegesetzes) der örtliche Jugendhilfeträger nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zuständig ist bzw. zu entscheiden hat.

Vereinsdarstellung

Evangelische Mennoniten Brüdergemeinde e. V. Bielefeld, Schillerstr. 89a, 33609 Bielefeld“
Tel. 0521-324335

Der Verein wird derzeit vertreten durch den Vorstand:
Andreas Epp, Bielefeld, Vereinsvorsitzender
Wilhelm Reger, Bielefeld, stv. Vereinsvorsitzender,
Jakob Dick, Bielefeld, Kassierer

Der Träger hat seinen Sitz in Bielefeld, Schillerstr. 89a, 33609 Bielefeld. Dort ist auch das Gemeindezentrum ansässig. Seine Haupttätigkeiten liegen auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld. Die Gemeinde bzw. die gemeindliche Arbeit wurde bereits im Jahr 1988 begründet.

Ziele des Antragstellers

Ziele, Zweck und Grundlagen des Vereins sind in der Satzung beschrieben. Sie konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Förderung der

- christlichen Religion auf der Grundlage der Bibel
- christlichen Arbeit in der Kinder- und Jugendziehung
- der Gemeinschaft mit anderen gläubigen Kreisen / Gruppen

Die Ziele sollen erreicht werden durch

- die Organisation und Durchführung religiöser Veranstaltungen
- Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien
- Fürsorge für Alte und Kranke
- Unterstützung missionarischer, sozialer und jugenderzieherischer Maßnahmen.

Aus der christlichen Grundhaltung heraus soll ein vorbildhaftes Verhalten der Mitglieder abgeleitet, ein soziales Engagement für Benachteiligte und Hilfebedürftige begründet, ein eigenverantwortliches Handeln der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen nicht nur auf die eigenen Mitglieder bezogen werden. Für die Offenheit der Angebote im sozialen Umfeld des Gemeindezentrums und Kooperation mit anderen Trägern zeigt sich der Träger aufgeschlossen bzw.

praktiziert diese auch in verschiedenen Bereichen.

Zielgruppe

Im Rahmen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nehmen Kinder im Vorschulalter bis hin zu jungen Erwachsenen an den regelmäßigen Gruppenstunden, Freizeiten, sportlichen Aktivitäten und Chortreffen teil. Die Angebote sind altersgemäß gestaffelt strukturiert.

Neben diesen Angeboten richten sich die Aktivitäten des Antragstellers auch auf das Umfeld. So hat sich durch Kontaktaufnahme zu einer Flüchtlingsunterkunft inzwischen ein regelmäßiges Angebot für die dort untergebrachten Kinder in der Gemeinde entwickelt.

Aufgaben

Die Aufgaben leiten sich aus dem christlichen Menschenbild ab und beziehen sich auf die kinder- und jugenderzieherische, soziale und missionarische Förderung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit. In der methodischen Arbeit stehen die nach § 11 SGB VIII beschriebenen Angebote auf dem Programm.

Innerhalb der Woche finden unterschiedliche Kinder- und Jugendgruppenstunden statt. Deren Inhalte sind sowohl mit Andachten und Bibelgesprächen christlich ausgerichtet, als auch von verschiedenen altersgemäßen Freizeitaktivitäten im Sinne der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII bestimmt. Nach der Darstellung des Trägers nehmen die Freizeit- und Gruppenaktivitäten mit Chorarbeit, Spiel, Sport und Geselligkeit, Basteln und Singen sowie Ausflügen einen großen Raum in der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit ein. Auch karitative Arbeit durch Alten- und Krankenbesuche sind in die Gruppenstunden eingebunden.

In der Jugendarbeit werden auch Fragen mit schulischen, beruflichen oder partnerschaftlichen Aspekten thematisiert, um damit den jungen Menschen Orientierung und Lebenshilfe anzubieten.

Fachlichkeit

Die Angebote werden von ehrenamtlichen, in der Jugendarbeit erfahrenen Gemeindemitgliedern durchgeführt und begleitet. Diese nehmen regelmäßig an Schulungen oder überregional organisierten Vorträgen auch mit externen Referenten teil. Deren Inhalte sind neben einer altersgerechten Vermittlung christlicher Werte und biblischer Geschichten auch gruppenpädagogische und soziale Fragestellungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit ist dem Wesen nach eine Jugendverbandsarbeit, die hauptsächlich auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet ist, letztlich auch von diesen mitbestimmt und –gestaltet werden kann und an der sich auch eine angemessene Fachlichkeit orientiert.

Erfahrungen

Aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Gemeinde in der verbandsspezifischen Kinder- und Jugendarbeit ist davon auszugehen, dass die in diesem Bereich engagierten und geschulten Mitglieder des Vereins bzw. der Gemeinde über die notwendigen und angemessenen Erfahrungen verfügen, die beschriebenen Angebote im Sinne einer

	<p>positiv förderlich wirkenden Jugendarbeit durchzuführen und zu gestalten.</p>
Zusammenarbeit	<p>Ein Zusammenwirken erfolgt nach eigenen Angaben bisher mit anderen Mennonitischen Brüdergemeinden, der Bielefelder Tafel und mit Flüchtlingshilfeorganisationen in Bielefeld.</p> <p>Für eine Beteiligung an von der Stadt Bielefeld bzw. vom Jugendamt initiierten bezirklichen und jugendpflegerischen Gremien (wie z. B. der Stadtteilkonferenz) sowie an einer Zusammenarbeit mit anderen Akteuren auf dem Gebiet der Jugendarbeit zeigt sich der Träger interessiert und offen.</p>
Finanzierung	<p>Die erforderlichen Geldmittel werden vornehmlich durch Spenden aufgebracht. Weitere Einnahmen werden durch Teilnehmerleistungen erzielt. Der Vorstand stellt für die Jugendarbeit jährlich anlass- und bedarfsorientiert Mittel bereit. Mit einer Anerkennung als Träger der Jugendhilfe möchte der Träger Finanzmittel für die Kinder- und Jugendarbeit erschließen (z. B. bei Freizeiten aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW).</p>
Satzung Vereinsregister	<p>Die Satzung ist am 24.08.1988 errichtet und in der Folge mehrfach geändert worden, zuletzt durch Mitgliederbeschluss vom 29.03.2015. Sie entspricht den demokratischen Grundsätzen sowie dem üblichen Aufbau einer Vereinsstruktur.</p> <p>Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld, Register-Blatt 2568 erfolgte erstmalig am 19.05.1989; letzte Änderung mit Eintrag vom 15.03.2016.</p>
Gemeinnützigkeit	<p>Der Träger ist gemeinnützig tätig. Er ist lt. Bescheid des Finanzamtes Bielefeld-Innenstadt für das Jahr 2014 von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG befreit, da die Vereinstätigkeiten ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken i.S. d. §§ 51 ff AO dienen. Mit Bescheid vom 01.07.2015 wird die weitere Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach den §§ 51,59,60 und 61 AO bestätigt.</p>
Abschließende Bewertung	<p>Der Antragsteller hat einen begründeten Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt.</p> <p>Aufgrund der Beschreibung der Ziele und Aufgaben sowie ihrer praktischen Ausführung ist bei dem Träger davon auszugehen, dass er einen „nicht unwesentlichen Beitrag“ zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe leistet – ähnlich, wenn auch in geringerem Umfang, der von den großen Religionsgemeinschaften geleisteten Jugend(verbands)arbeit.</p> <p>In der inhaltlichen Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit wird ein Schwerpunkt auf religiös christliche Themen gelegt. Gleichzeitig werden aber auch vielfältige Freizeitaktivitäten angeboten und durchgeführt, die ein Wesensmerkmal der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII darstellen. Auf der Grundlage</p>

christlicher Werte sollen diese dazu beitragen, dass sich junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln. Die Förderung der Wertevielfalt ist zudem ein ausdrückliches Anliegen des SGB VIII.

Insgesamt liegen die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vor.

Die Anerkennung bezieht sich auf den Teilbereich der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII innerhalb des Aufgabenspektrums der Jugendhilfe.

In den vergangenen Jahren sind bereits ebenfalls als Verein organisierte Mennonitische Brüdergemeinden in Bielefeld als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt worden (s. Beschlüsse vom 7.11.1991, 4.8.1999, 12.1.2005, 23.9.2009)

Anlagen

- Antrag auf Anerkennung vom 19.04.2016
- Selbstdarstellung des Trägers (Beschreibung der Kinder- und Jugendarbeit)
- Satzung vom 29.03.2015
- „Freistellungsbescheide“ des Finanzamtes
- Auszug aus dem Vereinsregister

Beigeordneter

I n g o N ü r n b e r g e r